

**Convocation der Landstände aus allen Landes-Provinzen  
des Kurfürstentums Hannover  
12. August 1814.**

HIS-Data 5372: Hannover Landstände 1814

Betrifft: [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Hannover

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

---

a

<sup>a</sup> vorhergehender Text hier  
nicht wiedergegeben.

### Proclamation, die Convocation der Landstände aus allen Landes-Provinzen betr., vom 12. August 1814.

**Georg**, Prinz-Regent etc. Die Grundsätze, nach welchen seit Jahrhunderten Unsere Vorfahren Ihre Staaten regiert haben, werden Unseren Unterthanen eine völlig beruhigende Bürgschaft gewesen sein, daß Wir jeweils die Absicht hegen konnten, die gewaltsame Umwälzung der deutschen Reichs-Verfassung zu benutzen, um ihre Rechte zu schmälern.

Seit der Befreiung des Churfürstenthums vom Feinde haben die kriegerischen Umstände in Deutschland, und die stete Gegenwart fremder Heere eine regelmäßige Beratung mit Unseren getreuen Ständen um so weniger zugelassen, als ohnehin die zu ergreifenden Maaßregeln keinen Aufschub verstatteten, und selbige größtentheils Verfügungen betrafen, deren Ausführung nach dem gemeinsamen Schluß der verbündeten Hauptmächte unabänderlich war. Dennoch habe Wir Uns, wo es thunlich

war, über Landes-Angelegenheiten mit den Ständen einzelner Provinzen berathen.

Obwohl es nun vor der zu hoffenden glücklichen Beendigung des in Wien zu haltenden Congresses an einer allgemeinen Staats-Verfassung mangelt, und die daselbst zu fassenden Beschlüsse auch auf die innern Verhältnisse Seiner Majestät Deutschen Staaten von wichtigem Einfluß seyn müssen. so haben Wir es doch nicht länger verschieben wollen, mit den gesammten Ständen derselben über einzelne Gegenstände in gemeinschaftliche Überlegung zu treten.

Es liegt in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es bewährt, daß die Ständische Concurrnz bei Fragen, die allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffen, durch die Trennung der einzelnen Landschaften sehr erschwert wird. und daß diese Trennung einen unvermeidlichen Zeit-Verlust veranlaßt. Bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen ist ohnehin ein allgemeiner Beschluß der Stände bisher unmöglich gewesen, theils weil den Repräsentanten einzelner Provinzen überall kein Recht zustand, über die Verhältnisse der übrigen Provinzen des Landes zu deliberiren, theils weil eine Stimmen-Mehrheit unter völlig von einander abgesonderten Landschaften nicht eintreten konnte.

Bei dieser Trennung haben eben so viele verschiedene Steuer-Systeme und Landesschulden Administrationen Statt gefunden, als Landschaften vorhanden waren. Einzelne Provinzen desselben Landes haben als getrennte Länder behandelt werden müssen, und es ist auf diese Weise der freie Verkehr der Unterthanen hie und da gestört worden.

Die veränderten Zeit-Umstände und der während der feindlichen Besetzung des Landes gesunkene Wohlstand der Unterthanen, erfordern eine verbesserte Organisation der Administration des Landes.

Wir beabsichtigen keinesweges, die Verfassung desselben, in so fern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht wollen Wir die Ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen, beibehalten. Wie aber die Rechte der Provinzial-

Stände auf ihre Provinz eingeschränkt sind, die Landesherrliche Autorität sich aber über das Land im Ganzen erstreckt, und dieses nach gleichen Grundsätzen regiert werden muß, so halten Wir Uns fest überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und als einen Beweis von Zutrauen ansehen werden, wenn Wir, wie hiemit geschieht, verordnen, daß künftig alle allgemeine Landes-Angelegenheiten, in so fern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Land-Ständen aus allen Provinzen vorgelegt, und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen.

Die vorerwähnten Zeit-Umstände, und selbst die Ungewißheit über die Ausdehnung der Landes-Gränze, lassen es nicht zu, schon jetzt eine endliche Bestimmung über die Art der Concurrenz zu dieser allgemeinen Versammlung eintreten zu lassen. Wir wollen daher für dieses Mal festsetzen, daß auf einen am fünfzehnten December dieses Jahrs zu Hannover zu haltenden allgemeinen Land-Tag sämtliche Stände aller zum Churfürstenthum nunmehr gehörenden Staaten sich durch Deputirte, nach der anliegenden Liste, versammeln, und erwarten, daß diese Deputirte, mit hinlänglichen Vollmachten ihrer Committenten versehen, erscheinen, um über die zur Frage kommenden Gegenstände abzustimmen, ohne weiter einer Instruction zu bedürfen. Wie denn überhaupt die gewählten Personen als Stände des ganzen Landes, und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Corporation angesehen werden sollen.

Um den Stiftern, bei der eingeschränkten Zahl ihrer Mitglieder, Gelegenheit zu geben, Personen zu wählen, denen sie ihr ganzes Zutrauen schenken können, so wollen Wir ihnen verstaten, ihre Deputatos frei zu wählen, ohne auf ihre eignen Mitglieder eingeschränkt zu seyn. Auch die Städte sollen in dieser Rücksicht ein freies Wahlrecht, nach Maaßgabe ihrer eigenthümlichen Verfassung, ausüben, und keinesweges an die Personen ihres Syndicus oder ihrer Magistrate gebunden seyn.

Wir behalten Uns vor, nach Beendigung des Wiener Congresses, und nachdem dieser erste allgemeine Land-Tag geschlossen seyn wird, über die Art der Repräsentation, über die Bestim-

mung der Wahl des Präsidenten der Versammlung, sowie der Deputirten, eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen. Für dieses Mal werden die versammelten Deputirten, aus ihrem Mittel einen Präsidenten, einen General-Syndicus und einen Secretair erwählen.

*Carlton House*, den 12ten August 1814.

GEORGE P. R.

Ernst Graf von Münster.

---

## Liste

der Deputirten zu der allgemeinen Landes-Versammlung.

---

### 1. Calenbergisch-Grubenhagensche.

Der Abt zu Loccum.

Ein Deputirter des Stifts *St. Bonifacii* zu Hameln.  
 = = = = *St. Cosmae et Damiani* zu Wunstorf.  
 = = = = *St. Alexandri* zu Einbeck.  
 = = = = *Beatae Mariae Virginis* zu Einbeck.

Neun Deputirte der Ritterschaft.

Ein Deputirter der Stadt Göttingen.  
 = = = = Hannover.  
 = = = = Northeim.  
 = = = = Hameln.  
 = = = = Einbeck.  
 = = = = Osterode.

Ein Deputirter der Stadt Münden.

= = = = Münder.

= = = = Moringen.

} für dieses Mal, unter Vorbehalt der Ab-  
wechslung mit andern kleinen Städten.

## 2. Lüneburgische.

Der Abt zu *St. Michaelis* in Lüneburg.

Ein Deputirter des Stifts Bardowick.

= = = = Rammelslohe.

Neun Deputirte der Ritterschaft.

Ein Deputirter der Stadt Lüneburg.

= = = = Uelzen.

= = = = Celle.

= = = = Harburg.

= = = = Burgdorf.

= = = = Lüchow.

= = = = Walsrode.

} für dieses Mal, unter Vorbehalt der Ab-  
wechslung mit andern kleinen Städten.

## 3. Brem- und Verdensche.

Der Präsident der Bremischen Ritterschaft, und Kloster-  
Director von Neuenwalde.

Sechs Deputirte der Bremischen Ritterschaft.

= = = Stadt Stade.

= = = = Buxtehude.

= = = = Verden.

= = des Corpus der Marschländer.

## 4. Hoya und Diepholz.

Fünf Deputirte der Ritterschaft der Grafschaften Hoya und  
Diepholz.

Ein Deputirter der Freien.

Ein Deputirter der Stadt Nienburg.

Ein Deputirter des Fleckens **Hoya**, unter Vorbehalt der Ab-  
wechslung mit andern Flecken.

Ein Deputirter des Fleckens **Diepholz**, unter Vorbehalt der Ab-  
wechselung mit andern Flecken.

### 5. **Lauenburgische.**

Zwei Deputirte der Ritterschaft.

Ein Deputirter der Stadt Ratzeburg, unter Vorbehalt der Ab-  
wechselung mit Mölln und Lauenburg.

### 6. Ein Deputirter des Landes **Hadeln.**

### 7. **Harz.**

Ein Deputirter der Bergstädte Clausthal und Zellerfeld.

### 8. **Osnabrück.**

Ein Deputirter des Stifts St. Johann.

Fünf Deputirte von der Ritterschaft.

Ein Deputirter der Stadt Osnabrück.

=	=	=	=	Quakenbrück.	} für dieses Mal, unter Vorbehalt der Ab- wechselung mit andern kleinen Städten.
=	=	=	=	des Fleckens Melle.	

### 9. **Hildesheim.**

Sechs Deputirte von der Ritterschaft.

Ein Deputirter der Stadt Hildesheim.

=	=	=	=	Alfeld, für dieses Mal, unter Vorbehalt der Abwechselung mit andern kleinen Städten.
---	---	---	---	--

---

Unter Vorbehalt der Berufung noch anderer Prälaten oder Deputirten  
von etwa wieder herzustellenden Stiftern.

---

## Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1814

Textvorlage: [Sammlung hann. Landesverord.](#) 1814 S. 674-679

Version 1.1

Stand: 7. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strafurschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

*Antiqua kursiv* in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Bemerkungen des Bearbeiters sind mit hochgestellten Kleinbuchstaben<sup>a</sup> in grauer Schrift bezeichnet und an den Rand gestellt.

<sup>a</sup> Bemerkung

[Inhalt](#)